

10.01.02

Wi

Verordnung
der Bundesregierung

**Einhundertvierundvierzigste Verordnung zur Änderung der
Einfuhrliste - Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -**

A. Zielsetzung

- Anpassung der Einfuhrliste an das geänderte Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik zum 1. Januar 2002;
- Aufhebung der mengenmäßigen Beschränkungen für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Südkorea, Hongkong, Indien, Macau, Thailand, Pakistan, Philippinen und Indonesien;
- Berücksichtigung des Auslaufens der Doppelkontrollverfahren (Ausfuhrlizenz des Lieferlandes nebst Überwachungsdokument des Empfängerlandes) für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Russischen Föderation, der Ukraine sowie Kasachstan;
- Berücksichtigung von Vermarktungsnormen für getrocknete Weintrauben sowie einer Einfuhrlizenzregelung für Haselnüsse aus der Türkei.

B. Lösung

Neufassung der Einfuhrliste

C. Alternativen

Keine

Fristablauf: 07.02.02

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Mit der Aufhebung der Genehmigungserfordernisse für bestimmte Textilwaren bzw. der Doppelkontrollverfahren für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse entfallen Kosten im Rahmen der Beantragung bzw. Bearbeitung von Einfuhrgenehmigungen bzw. Überwachungsdokumenten in Wirtschaft und Verwaltung.

Durch die Festlegung von Vermarktungsnormen für getrocknete Weintrauben und die damit verbundenen stichprobenweisen Kontrollen sowie die Berücksichtigung einer Einfuhrlizenzregelung für Haselnüsse aus der Türkei entstehen Kosten für Wirtschaft und Verwaltung.

Die Höhe der Kosten ist nicht quantifizierbar. Mit einer nennenswerten Wirkung auf Einzelpreise ist nicht zu rechnen. Eine dezidierte Kostenanalyse und Bewertung ist wegen der Vielzahl der zu berücksichtigenden Faktoren jedoch nicht möglich.

Aufgrund des insgesamt sehr geringen Anteils der betroffenen Produkte an der Gesamteinfuhr sind daher auch kurzfristig keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

Die Verordnung bedingt für Wirtschaftsunternehmen, insbesondere kleine und mittlere Betriebe, tendenziell keine Veränderung in Vollzugsaufwand und Kosten, da der Anteil der von der Liberalisierung erfassten Textilwaren bzw. Eisen- und Stahlerzeugnisse sowie der von der Änderung betroffenen landwirtschaftlichen Produkte an der Gesamteinfuhr sehr gering ist.

10.01.02

Wi

Verordnung
der Bundesregierung

**Einhundertvierundvierzigste Verordnung zur Änderung der
Einfuhrliste - Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 9. Januar 2002

022 (432) - 651 09 - Ei 137/01

An den
Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß § 27 Absatz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von
der Bundesregierung beschlossene

Einhundertvierundvierzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste –
Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 29. Dezember 2001 im Bundesanzeiger Nr. 242
verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Präsidenten des Deutschen Bundestages
mitgeteilt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Mit freundlichen Grüßen



Fristablauf: 07.02.02

*) Vom Umdruck der o.a. Verordnung wird abgesehen, da diese am 29. Dezember 2001 im
Bundesanzeiger Nr. 242 verkündet worden ist.